



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

148. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 9. Dezember 2022

Nr. 29

Inhaltsverzeichnis:

- **Ehrung für besondere Verdienste um die Kommunale Selbstverwaltung**
- **Verleihung des Bayerischen Verfassungsorden**
- **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe**
- **Stellenausschreibung**

Ehrung für besondere Verdienste um die Kommunale Selbstverwaltung

Für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung hat der Bayerische Staatsminister des Innern, für Sport und Integration, Joachim Herrmann,

Herrn Albert Stöckinger,
Pfaffenhofen OT Buttenwiesen
die Verdienstmedaille in Bronze

und

Herrn Dr. Gerhard Frieß, Lauingen (Donau)
Herrn Alois Jäger, Lauingen (Donau)
Herrn Walter Ortler, Lutzingen
die Kommunale Dankurkunde

verliehen.

Zu der Auszeichnung spreche ich den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises aus.

Dillingen a.d. Donau, 29.11.2022

Markus Müller
Landrat

Verleihung des Bayerischen Verfassungsorden

Der Bayerische Landtag hat den Bayerischen Verfassungsorden verliehen an

Herrn Leo Schrell,
Lutzingen-Unterliezheim

Mit der Verleihung werden insbesondere die Verdienste von Herrn Schrell im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung und sein Engagement für den Umwelt- und Klimaschutz gewürdigt.

Dem Geehrten spreche ich zu der Auszeichnung die Glückwünsche des Landkreises Dillingen a.d.Donau aus.

Dillingen a.d.Donau, den 05.12.2022

Markus Müller
Landrat

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe

(BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.

(2) In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m, gerechnet von der an der Straße bzw. Gehbahn liegenden Grundstücksgrenze, zum Beitrag herangezogen. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Bei Grundstücken, die mit mehr als einer Seite an Straßen angrenzen, wird die Tiefenbegrenzung von der längeren Straßenfront aus berechnet. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße bzw. Gehbahn herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.

(4) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossflächenzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist die für das jeweilige Baugebiet höchstzulässige Geschossflächenzahl bzw. Baumassenzahl aus der beigefügten Anlage maßgebend; dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Lassen sich die Grundstücke keinem der in der Anlage genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete festgesetzten höchstzulässigen Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Dritteln ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben; bei Dachgeschossen gemessen an der Dachaußenhaut. Als Vollgeschosse gelten Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke in Sinne des Satzes 1.

(7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche

ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere:

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen des Absatzes 2 Satz 2 die der Beitragsberechnung zugrunde zu liegende Grundstücksfläche vergrößert,

- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des Absatzes 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,

- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinne von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,30 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 6,70 € |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstückanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für

die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner; § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenn-durchfluss (Q_n) bzw. nach dem Dauer-durchfluss (Q_3) des verwendeten Wasser-zählers im Sinne von § 19 WAS berech-net. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasser-zähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Wasser-zähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauer-durchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwen-dung von Wasserzählern mit Nenndurch-fluss (Q_n)

bis	2,5 m ³ /h	96,00 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	240,00 €/Jahr

bis	10 m ³ /h	384,00 €/Jahr
bis	15 m ³ /h	600,00 €/Jahr
ab	15 m ³ /h	1.200,00 €/Jahr
	Verbundzähler DN 80	1.536,00 €/Jahr
	Verbundzähler DN 100	2.304,00 €/Jahr

Dies entspricht einem Dauerdurchfluss (Q_3)

bis	4 m ³ /h	96,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	240,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	384,00 €/Jahr
bis	25 m ³ /h	600,00 €/Jahr
ab	25 m ³ /h	1.200,00 €/Jahr
	Verbundzähler DN 80	1.536,00 €/Jahr
	Verbundzähler DN 100	2.304,00 €/Jahr

- (3) Für die Überlassung eines Standrohrzählers wird pro Tag eine Grundgebühr von 10,00 € erhoben.

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,97 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband der Wasserversorgung der Kugelberggruppe zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht an-gibt.
- (3) Für Wasser zu Bauzwecken wird bei Ein- und Zweifamilienwohngebäuden ein Pau-schalbetrag von 80,00 € erhoben.

Für größere Wohngebäude, Industrie- und gewerbliche Gebäude sowie für sonstige Bauten wird im Einzelfall der zu entrichtende Betrag von dem Zweckverband festgesetzt, soweit kein Bauwasserzähler verwendet wird. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so wird die Gebühr nach § 10 Abs. 1 berechnet.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind vier Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest. Die erste Vorauszahlung wird jeweils gemeinsam mit der Gebühr der Jahresabrechnung des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes fällig. Die weiteren Vorauszahlungen sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.11.2018 außer Kraft.

Binswangen, den 23.11.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Kugelberggruppe

Winkler
Verbandsvorsitzender

I. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Dillingen a.d. Donau für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund Artikel 62 und den Artikeln 57 ff. der
Landkreisordnung für den Freistaat Bayern er-
lässt der Landkreis Dillingen a.d. Donau folgende

Nachtragshaushalts-satzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022
wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit **122.118.148 EUR**

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit **25.460.972 EUR**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für In-
vestitionen und Investitionsförderungsmaß-
nahmen wird auf **1.462.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe
von insgesamt **28.010.765 EUR** eingestellt (Jo-
hann-Michael-Sailer-Gymnasium – BA III und IV
8.322.765 EUR; Staatl. Berufsschule Höchstädt
– Generalsanierung 9.243.000 EUR; Schüler-
heim der Staatl. Berufsschule Lauingen – Bau-
kostenträgerzuschuss 2.530.000 EUR; Kreis-
krankenhaus St. Elisabeth Dillingen – Sanierung
Notaufnahme 1.000.000 €; Schwimmhalle Wert-
ingen – Generalsanierung 6.915.000 EUR).

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen
nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art.
18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzu-
legen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022
auf

63.747.035 EUR

(Umlagesoll) festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen
aus den nachstehenden Realsteuerkraft-
zahlen, aus der Einkommensteuer und
den Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.044.326 EUR
Grundsteuer B	9.396.945 EUR
Gewerbsteuer	48.476.717 EUR
Einkommensteuer- beteiligung	48.722.683 EUR
Umsatzsteuer- beteiligung	7.534.196 EUR

**80% der Schlüssel-
zuweisungen, auf
die die kreisangehörigen
Gemeinden im Jahr 2021
Anspruch hatten 12.959.876 EUR**

**Summe der
Bemessungs-
grundlagen: 128.134.743 EUR**

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzaus-
gleichsgesetzes wird der Umlagesatz für
die
Kreisumlage einheitlich auf 49,75 v.H.
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur recht-
zeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haus-
haltsplan wird auf

4.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Ja-
nuar 2022 in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, den 05.12.2022
Landkreis Dillingen a.d.Donau

Markus Müller
Landrat

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau sucht jeweils zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- einen **Sozialpädagogen (m/w/d) für den Allgemeinen Sozialen Dienst** im Team 211 „Kreisjugendamt Allgemeiner Sozialer Dienst“ in Vollzeit
- einen **Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) als Sachbearbeiter** für das Team 311 „Asylverfahren, Einbürgerung, Standesamtsaufsicht“

- einen **Verwaltungsfachwirt (m/w/d) als Sachbearbeiter Gaststätten- und Gewerbebereich** für das Team 330 „Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gewerbe“
- einen **Diplom-Verwaltungswirt oder Verwaltungsfachwirt (m/w/d) als Sachbearbeiter für den Fachbereich Verwaltung der Kreiseinrichtungen** in Vollzeit

Ausführliche Informationen über diese Stellen, die zu erfüllenden Anforderungen und unsere Erwartungen finden Sie auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-dillingen.de, Rubrik Beruf und Karriere.

Dillingen a.d.Donau, 09.12.2022

Markus Müller
Landrat